

1. Nach Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V Überleitung in die
Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

§§ 26 - 28
Nicht besetzt

§ 29
Grundsatz

(1) Für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD. Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017- gemäß den nachfolgenden Regelungen, in die Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) übergeleitet.

(2) Mit dem Inkrafttreten des § 12 (VKA) und des § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD treten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen. Soweit Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppenverzeichnissen auf besondere körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung abstellen, bleiben diese unberührt. Spezielle Eingruppierungsregelungen in Lohngruppenverzeichnissen gelten bis zur Vereinbarung neuer Regelungen auf der Bundesebene bzw. auf Ebene eines kommunalen Arbeitgeberverbandes fort. Die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse sind gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Satz 3 findet im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1 (Teil A Abschnitt I Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA)) keine Anwendung.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

§ 29 a
Besitzstandsregelungen

(1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD sowie die Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

(3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

(4) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Absatz 4 findet auf die Regelung in der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) sowie auf § 52 Abs. 4 BT-K in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung und die Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 2 der Abschnitte A und B der Anlage 1 b zum BAT keine Anwendung.

(5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.

(6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

(7) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 nach § 3 Absatz 1 Buchst. a der Anlage 3 zum BAT von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2016 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

§ 29 b Höhergruppierungen

(1) Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

(2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

(4) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 29 a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29 a Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29 a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29 a Abs. 4 findet keine Anwendung.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29 a Abs. 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD.

§ 29 c

Besondere Überleitungsregelungen

(1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9 b übergeleitet.

(3) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden bis zum 31. Januar 2017 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3:

1. § 29 c Absatz 3 gilt für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk VKA in die Entgeltgruppe 9 a übergeleitet werden. Dabei gilt Satz 2 bis 30. April 2019 mit der Maßgabe, dass für Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 9 a, Stufe 2 zugeordnet werden, für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 der Tabellenwert der EG 9 b, Stufe 2 gilt. Ab 1. Mai 2019 gelten die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass für Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 9 a Stufen 1 bis 4 zugeordnet werden, für die Dauer des Verbleibs in der jeweils maßgebenden Stufe 1 bis 4 der jeweils maßgebende Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 b gilt.

2. Für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk Bund in die Entgeltgruppe 9 a übergeleitet werden, gilt nicht § 29 c Abs. 3, sondern folgende Überleitungsregelung:
 - a) Bis 30. April 2019 gilt: Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.
 - b) Ab 1. Mai 2019 gilt: Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die gleiche Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet mit der Maßgabe, dass für die Dauer des Verbliebs in dieser Stufe der Tabellenwert der EG 9 b gilt. Ist durch die Anrechnung der Stufenlaufzeit am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe bereits erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.“

(4) Nicht abgedruckt, da in der KAO nicht einschlägig.

(5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(6) Bei Höhergruppierungen nach § 29 b Abs. 1 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich nach § 12 angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9 c. Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9 a, 9 b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c:

1. Die in Abschnitt V enthaltenen Überleitungsregelungen gelten nur für die im Folgenden aufgeführten Vergütungsgruppenpläne der Anlage 1.2.1 zur KAO:
 - a) Für die Vergütungsgruppenpläne 16, 26 und 54 und bezüglich der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen neu Vergütungsgruppenplan 54 a (seither 60) gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:
 - aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. April 2018“.
 - bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Mai 2018“.
 - cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Juli 2019“.
 - dd) Zulagen, die nach Vergütungsgruppenplan 54 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung zustanden, z. B. für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung, werden bei einer evtl. Höhergruppierung nach § 29 b zu dem bis zum 30. April 2018 zu zahlenden Tabellenentgelt hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe gilt als bisheriges Tabellenentgelt im Sinne von § 17 Abs. 4 KAO in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung.
 - ee) Zulagen, die nach Vergütungsgruppenplan 54 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung zustanden, z. B. für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung, stehen in der seitherigen Form weiterhin zu, falls von der Überleitung in Vergütungsgruppenplan 54 betroffene Beschäftigte keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29 b stellen.
 - b) Für den Vergütungsgruppenplan 25 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:
 - aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. April 2019“.
 - bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Mai 2019“.
 - cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Juli 2020“.
 - c) Für die Vergütungsgruppenpläne 60, 60 a und 62 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:
 - aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. September 2019“.

- bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Oktober 2019“.
- cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Dezember 2020“.
- dd) Diese Bestimmungen gelten auch für Überleitungen aus dem Vergütungsgruppenplan 60 in den Vergütungsgruppenplan 63 mit Wirkung ab 1. Oktober 2019.

d) Unbesetzt. *(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche.)*

2. Für alle gemäß Nr. 1 von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne gilt:

- a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen. Erfolgt dies nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Antragsfrist, endet die Antragsfrist abweichend von § 29 b Absatz 1 AR-Ü in Verbindung mit Protokollnotiz Nr.1 erst ein Jahr nach Zugang des Unterrichtungsschreibens des Arbeitgebers.“
- b) § 29 b Abs. 2 bezieht sich im Bereich der KAO auf § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung.
- c) An Stelle der Formulierung „§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD tritt die Formulierung „§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit dem Teil der Anlage 1.2.1 zur KAO, welcher bereits aufgrund der neuen Entgeltordnung überarbeitet wurde.“
- d) Sofern nicht die Anlage E (VKA) oder die Anlage C (VKA) einschlägig sind, gilt für die von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne ab dem Tag der Überleitung die Anlage A (VKA) - Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe Anlage zu Abschnitt V.

Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen dieser weiteren Stufe am Tag der Überleitung.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 in Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) übergeleitet.

Soweit die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) höher sind als die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) erhalten die Beschäftigten für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages.

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben dagegen in ihren übrigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht. Bislang bestehende besondere Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern in allgemeinen Regelungen die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c aufgeführt sind, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.

Redaktioneller Hinweis:

Die §§ 12, 13 (VKA) lauten:

**„§ 12 (VKA)
Eingruppierung**

(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

**§ 13 (VKA)
Eingruppierung in besonderen Fällen**

(1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/die Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 12, 13:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

Nach vollständiger Übernahme der neuen Entgeltordnung werden die §§ 12, 13 (VKA) in den allgemeinen Teil der KAO übernommen und die Bezeichnung der Anlage 1.2.1 zur KAO geändert in „Entgeltordnung (KAO)“.

- d) Sofern nicht die Anlage E (VKA) oder die Anlage C (VKA) einschlägig sind, gilt für die von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne ab dem Tag der Überleitung die Anlage A (VKA) - Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe Anlage zu Abschnitt V.
Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen dieser weiteren Stufe am Tag der Überleitung. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.
Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben dagegen in ihren seitherigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht. Bislang bestehende besondere Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern in allgemeinen Regelungen die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c aufgeführt sind, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.
3. Die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7, 10, 21 und 63 sind bereits Teil der neuen „Entgeltordnung (KAO)“. Die §§ 12, 13 (VKA) sind anwendbar. Da für diese Vergütungsgruppenpläne aber bereits eine Überleitung stattgefunden hat, findet Abschnitt V keine Anwendung. Beschäftigte dieser Vergütungsgruppenpläne in Entgeltgruppe 9 sind zum 1. Mai 2018 gemäß § 29 c Abs. 2 und 3 und der dazu gehörenden Protokollnotiz (AR-Ü) in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b überzuleiten.
Zudem gilt ab 1. Mai 2018 für alle Beschäftigten dieser Vergütungsgruppenpläne gemäß Nr. 2 d) die Anlage A (VKA) - Tabelle TVöD VKA, siehe Anlage zu Abschnitt V.

Anlage zu Abschnitt V:

Tabelle TVöD VKA						
gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020						
(für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleitet sind)						
(monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9 c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.545,92
9 b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
9 a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	4.086,04
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

2. Der seitherige § 26 wird zu § 30.